

## **Dienstleistungen der Kantonalkirche im Bereiche Versicherungen und Lohnwesen der Kirchgemeinden**

Die Synode hat an ihren Sessionen vom 24. Juni 2002 (SAB 2002/1) und vom 2. Dezember 2002 (SAB 2002/2) von den Botschaften der vorberatenden Synodal-kommission Kenntnis genommen und in Anwendung von Art. 51 lit. f) der Kirchenverfassung folgende Synodalbeschlüsse gefasst:

### **1. Personal- und Sachversicherungen gemäss Pflichtenheft**

#### Personalversicherungen

Alle Personalversicherungen der Kirchgemeinden mit Ausnahme der Pensionskasse werden an die Kantonalkirche übertragen.

Die Kosten werden den Kirchgemeinden weiterverrechnet. Die Kosten für den administrativen Aufwand werden von der Kantonalkirche übernommen.

Die Kantonalkirche übernimmt auch die Abrechnung mit der PERKOS für diejenigen Kirchgemeinden, welche die Gehaltsadministration durch die Kantonalkirche vornehmen.

#### Sachversicherungen

Alle Sachversicherungen der Kirchgemeinden werden auf die Kantonalkirche übertragen, wobei die Kosten dem Finanzausgleichsfonds belastet werden. Kosten aus der Versicherung von Liegenschaften im Finanzvermögen werden der Kirchgemeinde weiterverrechnet.

### **2. Pflichtenheft Versicherungen**

Der Kirchenrat erlässt ein Pflichtenheft für die abgeschlossenen Versicherungen. Das der Synode vorgelegte Pflichtenheft gilt für die ersten Versicherungsverträge. Der Kirchenrat überprüft das Pflichtenheft periodisch und passt dieses in eigener Kompetenz den veränderten Gegebenheiten an.

### **3. Gehaltsadministration**

Die Gehaltsadministration der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden wird durch die Kantonalkirche übernommen mit quartalsweiser Weiterbelastung an die Kirchgemeinden.

Kirchgemeinden, die ihre Lohnadministration selber weiterführen wollen, können mit einem Beschluss ihrer Kirchenvorsteherschaft ein Gesuch beim Kirchenrat einreichen. Dieser erteilt die Bewilligung, sofern ihm die fachlichen Voraussetzungen und die Wirtschaftlichkeit als gegeben erscheinen.

### **4. Inkraftsetzung**

Diese Beschlüsse der Synode treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Dieser Synodalbeschluss unterstand nach Art. 44 Abs. 1 lit. a) der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist lief am 2. Januar 2003 unbenutzt ab.

3. Januar 2003

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Walter Würzer, Dr. oec.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet